

Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung

gemäß § 11 der Röntgenverordnung (RöV)

1. Ergänzung zur Zulassung BW/526/00/Rö

Vom 16. Dezember 2008

Gemäß den §§ 8 bis 12 und der Anlage 2 Nr. 3 der RöV vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) wird die Bauartzulassung **BW/526/00/Rö**, erteilt vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart am 28. Februar 2000, wie folgt ergänzt:

Bezeichnung der Vorrichtung: Vollschutzgerät
(gemäß § 2 Nr. 25 RöV)

Typ/Firmenbezeichnung: Materialanalysegerät Fischerscope X-RAY XAN

Inhaber der Zulassung/
Hersteller der Vorrichtung: Helmut Fischer GmbH
Institut für Elektronik und Messtechnik
Industriestr. 21
71069 Sindelfingen

Befristung der Zulassung: 28. Februar 2010

Änderung der Zulassung:

- Vergrößerung des bisherigen Gerätegehäuses gemäß Bauartzeichnung.
- Erweiterung mit einer zusätzlich in zwei Richtungen beweglichen Messgutauflage in der Deckplatte des Probenraums.
- Fertigung der Wanne des Röhrenschutzgehäuses aus 4 mm starkem Rotguss.
- Das Prüfmuster wurde unter der Typenbezeichnung XAN-DPP-XYm-BC geführt; im Rahmen der Serienproduktion sind Modifikationen der Typenbezeichnungen möglich.

Salzgitter, den 16. Dezember 2008
57502/2-227

Bundesamt für Strahlenschutz
Im Auftrag
Motzkus